



P 21462 B

# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

87. Jahrgang

Nr. 16

21. Dezember 1994

## INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite		
124	Botschaft Papst Johannes Pauls II. zur Feier des Weltfriedenstag am 01. Januar 1995	129	Neuer Gesamtvertrag zwischen der VG MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands	278	296
125	Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wieder- verheirateten geschiedenen Gläubigen	130	Diaspora-Priesterhilfe	285	302
126	Inkraftsetzung von KODA- Beschlüssen	131	Wahl der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte 1995	291	303
127	Firmung 1995	132	Kurse des Instituts für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising	292	303
128	Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	133	Leiterschulungen für Ministranten und Ministrantinnen 1995	295	304
		134	Auf der Suche nach der neuen Christin		305
		135	Exerzitienangebote		305
			Dienstnachrichten		307

## **Papst Johannes Paul II.**

**124    Botschaft Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages  
am 01. Januar 1995**

### **DIE FRAU: ERZIEHERIN ZUM FRIEDEN**

1. Zu Beginn des Jahres 1995 richte ich mit dem Blick auf das nunmehr näherrückende neue Jahrtausend erneut an euch alle, Männer und Frauen guten Willens, meinen schmerz erfüllten Aufruf für den Frieden in der Welt.

Die Gewalt, der so viele Menschen und Völker nach wie vor ausgesetzt sind, die Kriege, die noch immer zahlreiche Teile der Welt mit Blut überziehen, die Ungerechtigkeit, die das Leben ganzer Kontinente belastet, können nicht mehr geduldet werden.

Es ist Zeit, von den Worten zu Taten zu schreiten: die einzelnen Bürger und die Familien, die Gläubigen und die Kirchen, die Staaten und die internationalen Organisationen, alle sollen sich aufgerufen fühlen, mit erneutem Einsatz die Förderung des Friedens in die Hand zu nehmen!

Wir wissen gut, wie schwierig dieses Unterfangen ist. Wenn es tatsächlich wirksam und dauerhaft sein soll, darf es sich nicht auf die äußeren Aspekte des Zusammenlebens beschränken, sondern muß vielmehr auf die Herzen einwirken und an ein erneuertes Bewußtsein der menschlichen Würde appellieren. Es sei noch einmal mit Nachdruck betont: ein wahrer Friede ist nicht möglich, wenn nicht auf allen Ebenen die Anerkennung der Würde der menschlichen Person dadurch gefördert wird, daß jedem einzelnen Menschen die Möglichkeit geboten wird, dieser Würde gemäß zu leben. „In jedem menschlichen Zusammenleben, von dem wir wollen, daß es gut verfaßt und vorteilhaft sei, ist das Prinzip zugrunde zu legen, daß *jeder Mensch Person ist*, daß heißt, daß er eine mit Verstand und Willensfreiheit begabte Natur ist und daß er insofern durch sich selbst Rechte und Pflichten hat, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner eigenen Natur hervorgehen. Diese können deswegen, weil sie allgemein und unverletzlich sind, auf keine Weise veräußert werden“<sup>1</sup>.

Diese Wahrheit über den Menschen ist jeweils der Schlüssel zur Lösung die Förderung des Friedens betreffender Probleme. Die Erziehung zu die-

---

<sup>1</sup> Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), I: AAS 55 (1963), 259.

ser Wahrheit ist eines der fruchtbarsten und dauerhaftesten Mittel, um den Wert des Friedens zur Geltung zu bringen.

### *Die Frauen und die Erziehung zum Frieden*

2. Zum Frieden erziehen heißt Verstand und Herzen aufschließen für die Aufnahme der Werte, die von Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in terris* als grundlegend für eine friedliche Gesellschaft genannt werden: Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit<sup>2</sup>. Es handelt sich dabei um einen Erziehungsplan, der das ganze Leben einbezieht und das ganze Leben lang dauert. Er macht aus der Person ein für sich und die anderen verantwortlichen Wesen, das imstande ist, mit Mut und Verstand das Wohl des ganzen Menschen und aller Menschen zu fördern, wie auch Papst Johannes Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio*<sup>3</sup> unterstreichen hat. Diese Heranbildung zum Frieden wird um so wirksamer sein, je mehr sich das Handeln derer als übereinstimmend erweisen wird, die in verschiedenen Funktionen erzieherische und soziale Verantwortlichkeiten teilen. Die der Erziehung gewidmete Zeit ist aufs beste investiert, weil sie über die Zukunft der Person und folglich der Familie und der gesamten Gesellschaft entscheidet.

Aus dieser Sicht möchte ich meine Botschaft zu diesem Weltfriedenstag vor allem an die Frauen richten und sie bitten, sich *mit ihrem ganzen Sein und ihrem ganzen Wirken zu Erzieherinnen des Friedens* zu machen: sie sollen Zeuginnen, Botschafterinnen, Lehrmeisterinnen des Friedens sein in den Beziehungen zwischen den Personen und den Generationen, in der Familie, im kulturellen, sozialen und politischen Leben der Nationen, in besonderer Weise in Konflikt- und Kriegssituationen. Mögen sie imstande sein, den Weg zum Frieden weiterzugehen, der schon vor ihnen von vielen mutigen und weitblickenden Frauen eingeschlagen worden ist!

### *In der Gemeinschaft der Liebe*

3. Diese besonders an die Frau gerichtete Einladung, daß sie sich zur Friedenserzieherin mache, beruht auf der Überlegung, daß Gott ihr „*in besonderer Weise den Menschen, das menschliche Sein, anvertraut*“<sup>4</sup>.

Das ist jedoch nicht in ausschließlichem Sinn zu verstehen, sondern vielmehr entsprechend der Folgerichtigkeit der in der gemeinsamen Berufung zur Liebe einander ergänzenden Rollen, die die Männer und Frauen dazu aufruft, in Eintracht nach dem Frieden zu streben und ihn miteinander

---

2 Vgl. *ibd.*, 264 f.

3 Vgl. Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 14: AAS 59 (1967), 264.

4 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem* (15. August 1988), 30: AAS 80 (1988), 1725.

aufzubauen. Schon auf den ersten Seiten der Bibel findet ja der Plan Gottes in wunderbarer Weise Ausdruck: Er wollte, daß zwischen Mann und Frau eine Beziehung tiefer Gemeinschaft herrsche, in der vollkommenen Gegenseitigkeit von Erkennen und Hingabe<sup>5</sup>. In der Frau findet der Mann eine Gesprächspartnerin, mit der er auf der Ebene völliger Gleichheit reden kann. Dieses Verlangen, das von keinem anderen Lebewesen befriedigt wurde, erklärt den spontanen Ausruf der Bewunderung aus dem Munde des Mannes, als entsprechend dem eindrucksvollen biblischen Symbolismus aus seiner Rippe die Frau geformt wurde: „Das endlich ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch“ (*Gen 2, 23*). Dies ist der erste Ausruf der Liebe, der auf Erden ertönte!

Auch wenn Mann und Frau füreinander geschaffen sind, heißt das nicht, daß Gott sie unvollständig geschaffen hätte. Gott „hat sie zu einer personalen Gemeinschaft geschaffen, in der die beiden Personen füreinander eine ‚Hilfe‘ sein können, weil sie einerseits als Personen einander gleich sind (‚Bein von meinem Bein ...‘) und andererseits in ihrem Mannsein und Frausein einander ergänzen“<sup>6</sup>. Gegenseitigkeit und Ergänzung sind die beiden grundlegenden Wesensmerkmale des Menschenpaares.

4. Eine lange Geschichte von Sünde und Schuld hat leider den ursprünglichen Plan Gottes für das Paar, für das „Mannsein“ und das „Frausein“, gestört und stört ihn weiter dadurch, daß sie seine volle Verwirklichung verhindert. Man muß zu ihm zurückkehren, indem man ihn kraftvoll verkündet, damit vor allem die Frauen, die infolge dieser mangelnden Verwirklichung am meisten gelitten haben, ihr Frausein und ihre Würde endlich in Fülle zum Ausdruck bringen können.

Um die Wahrheit zu sagen, in unserer Zeit haben die Frauen bedeutende Schritte in diese Richtung vollzogen und erreicht, sich außer natürlich im Familienleben auch in wichtigen Positionen kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben zum Ausdruck bringen zu können. Es war ein schwieriger und komplizierter Weg, nicht immer frei von Irrtümern, aber im wesentlichen ein positiver Weg, auch wenn er noch unvollendet ist aufgrund so vieler Hindernisse, die in verschiedenen Teilen der Welt im Wege stehen, daß die Frau in ihrer besonderen Würde anerkannt, geachtet und aufgewertet werde<sup>7</sup>. In der Tat kann der Aufbau des Friedens nicht von der Anerkennung und Förderung der Personwürde der Frauen absehen, die berufen sind, gerade bei der Erziehung zum Frieden

---

5 Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 371.

6 *Ebd.*, Nr. 372.

7 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem* (15. August 1988), 29: AAS 80 (1988), 1723.

eine unersetzliche Aufgabe zu erfüllen. Deshalb richte ich an alle die dringende Aufforderung, über die entscheidende Bedeutung der Rolle der Frauen in Familie und Gesellschaft nachzudenken und auf die Friedensbestrebungen zu hören, die sie mit Worten und Gebärden und in besonders dramatischen Augenblicken mit der stummen Ausdruckskraft ihres Schmerzes bekunden.

### *Frauen des Friedens*

5. Um zum Frieden zu erziehen, muß die Frau ihn zunächst in sich selbst pflegen. Der innere Friede kommt aus dem Bewußtsein, von Gott geliebt zu werden, und vom Willen, seine Liebe zu erwidern. Die Geschichte ist reich an wunderbaren Beispielen von Frauen, die aus diesem Bewußtsein heraus in der Lage waren, schwierigen Situationen von Ausbeutung, Diskriminierung, Gewalt und Krieg erfolgreich zu begegnen.

Viele Frauen gelangen jedoch insbesondere wegen der sozialen und kulturellen Bedingtheiten nicht zu einem vollen Bewußtsein ihrer Würde. Andere sind Opfer einer materialistischen und hedonistischen Gesinnung, die in ihnen lediglich ein Vergnügungsobjekt sieht und bedenkenlos durch ein niederträchtiges Geschäft selbst in jüngstem Alter ihre Ausbeutung organisiert. Ihnen muß eine besondere Aufmerksamkeit vor allem von seiten jener Frauen gelten, die durch Erziehung und Einfühlungsvermögen in der Lage sind, ihnen bei der Entdeckung ihres eigenen inneren Reichtums behilflich zu sein. *Die Frauen sollen den Frauen helfen*, wobei sie aus dem wertvollen und wirksamen Beitrag Unterstützung gewinnen, den Vereinigungen, Bewegungen und Gruppen, darunter viele aus religiöser Antriebskraft, zu diesem Zweck anbieten können, wie sie unter Beweis gestellt haben.

6. Bei der Erziehung der Kinder fällt der Mutter eine Rolle allerersten Ranges zu. Durch die besondere Beziehung, die sie vor allem in den ersten Lebensjahren an das Kind bindet, bietet sie ihm jenes Gefühl von Sicherheit und Vertrauen, ohne das es ihm schwerfiele, die eigene personale Identität richtig zu entwickeln und später positive und fruchtbare Beziehungen zu den anderen herzustellen. Diese Urbeziehung zwischen Mutter und Kind hat außerdem auf religiöser Ebene einen ganz besonderen erzieherischen Wert, weil sie, lange bevor eine formale religiöse Erziehung beginnt, eine Hinorientierung des Geistes und Herzens des Kindes auf Gott ermöglicht.

Mit dieser entscheidenden und heiklen Aufgabe darf keine Mutter allein gelassen werden. *Die Kinder brauchen die Anwesenheit und Sorge beider Eltern*, die ihre Erziehungsaufgabe vor allem durch den von ihrem Verhalten ausgehenden Einfluß verwirklichen. Die Art und Weise, wie sich das Verhältnis zwischen den Eheleuten gestaltet, wirkt sich zutiefst auf die

Psychologie des Kindes aus und beeinflusst in nicht geringem Maße die Beziehungen, die es zu seiner unmittelbaren Umgebung herstellt, wie auch jene, die es im Laufe seines Daseins knüpfen wird.

Dieser ersten Erziehung kommt grundlegende Bedeutung zu. Wenn die Beziehungen zu den Eltern und zu den anderen Familienmitgliedern von einem liebevollen und positiven Verhältnis zueinander gekennzeichnet sind, lernen die Kinder aus der lebendigen Erfahrung die den Frieden fördernden Werte: die Liebe zu Wahrheit und Gerechtigkeit, den Sinn für eine verantwortungsbewußte Freiheit, die Hochschätzung und Achtung des anderen. Wenn sie in einer freundlichen und warmherzigen Umgebung aufwachsen, haben sie zugleich die Möglichkeit, die Liebe Gottes selbst wahrzunehmen, die sich ja in ihren familiären Beziehungen widerspiegelt, und das läßt sie in einem geistigen Klima heranreifen, das sie auf die Öffnung gegenüber den anderen und auf die Selbsthingabe an den Nächsten hinzulenken vermag. Die Erziehung zum Frieden dauert natürlich in jeder Periode der Entwicklung an und bedarf der besonderen Pflege in der schwierigen Phase des Jugendalters, in dem der Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter nicht ohne Gefahren für die Heranwachsenden ist, die für ihr Leben ausschlaggebende Entscheidungen zu treffen haben.

7. Angesichts der Herausforderung der Erziehung stellt sich die Familie als „die erste und grundlegende Schule sozialen Verhaltens“<sup>8</sup> dar, als die erste und grundlegende *Schule des Friedens*. Man kann sich daher unschwer die dramatischen Folgen vorstellen, denen man ausgesetzt ist, wenn die Familie von tiefgreifenden Krisen gezeichnet ist, die ihr inneres Gleichgewicht bedrohen oder sogar erschüttern und zerbrechen. Häufig sind die Frauen in dieser Lage allein gelassen. Gerade da jedoch müssen sie nicht nur von der konkreten Solidarität anderer Familien, religiöser Gemeinschaften, Freiwilligengruppen, sondern auch vom Staat und von den internationalen Organisationen entsprechende Hilfe erhalten durch geeignete Strukturen menschlicher, sozialer und wirtschaftlicher Unterstützung, die es ihnen ermöglichen, für die Bedürfnisse der Kinder aufzukommen, ohne diese übermäßig der unerläßlichen Anwesenheit der Mutter berauben zu müssen.

8. Ein anderes ernstes Problem ist dort zu verzeichnen, wo noch immer die unerträgliche Gewohnheit der Diskriminierung von Jungen und Mädchen von den ersten Lebensjahren an herrscht. Wenn die Mädchen bereits im zartesten Alter ausgegrenzt oder als minderwertig angesehen werden, wird in ihnen das Gefühl für ihre Würde schwer verletzt und ihre

---

8 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* (22. November 1981), 37: AAS 74 (1982), 127.

harmonische Entwicklung unvermeidlich beeinträchtigt werden. Die anfängliche Diskriminierung wird sich auf ihr ganzes Dasein auswirken und eine volle Eingliederung in das soziale Leben verhindern.

Wie könnte man es daher unterlassen, dem unschätzbaren Wirken so vieler Frauen wie auch vieler weiblicher Ordenskongregationen, die auf den verschiedenen Kontinenten und in jedem kulturellen Umfeld die Erziehung der Mädchen und der Frauen zum Hauptziel ihres Dienstes machen, Anerkennung und Ermutigung auszusprechen? Wie sollte man nicht gleichfalls mit dankbarem Herzen aller Frauen gedenken, die oft unter äußerst prekären Umständen im Bereich des Gesundheitswesens tätig waren und sind und denen es nicht selten gelingt, selbst das Überleben zahlloser Mädchen sicherzustellen?

#### *Die Frauen, Erzieherinnen zum sozialen Frieden*

9. Wenn die Frauen die Möglichkeit haben, ihre Gaben voll an die ganze Gemeinschaft weiterzugeben, erfährt die Art und Weise, wie sich die Gesellschaft versteht und organisiert, eine positive Veränderung und spiegelt so die wesentliche Einheit der Menschheitsfamilie besser wider. Hier liegt die geeignetste Voraussetzung für die Konsolidierung eines echten Friedens. Jener Prozeß der wachsenden Präsenz von Frauen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene ist daher ein heilsamer Prozeß. Die Frauen haben das volle Recht, sich aktiv in sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens einzuschalten, und ihr Recht ist dort, wo es sich als notwendig erweist, auch durch gesetzliche Mittel zu bestätigen und zu schützen.

Eine solche Anerkennung der öffentlichen Rolle der Frauen darf jedoch nicht ihre unersetzliche Rolle innerhalb der Familie schmälern: hier ist ihr Beitrag zum Wohl und zum sozialen Fortschritt, obwohl kaum beachtet, von wirklich unschätzbarem Wert. In diesem Zusammenhang werde ich nie müde werden zu fordern, daß entschlossene Schritte in Richtung der Anerkennung und Förderung dieser so wichtigen Realität unternommen werden.

10. Mit Betroffenheit und Besorgnis erleben wir heute das dramatische Anwachsen jeglicher Art von Gewalt: nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Gruppen scheinen jedes Gefühl der Achtung gegenüber dem menschlichen Leben verloren zu haben. Die Frauen und sogar die Kinder gehören leider zu den häufigsten Opfern solch blinder Gewalt. Es handelt sich um abscheuliche Formen von Barbarei, die das menschliche Gewissen zutiefst anwidern.

An uns alle ergeht der dringende Aufruf, alles nur Mögliche zu tun, um von der Gesellschaft nicht nur die Tragödie des Krieges, sondern auch jede Verletzung der Menschenrechte fernzuhalten, angefangen beim un-

bestreitbaren Recht auf das Leben, dessen Verwahrerin die Person vom Augenblick der Empfängnis an ist. In der Verletzung des Rechts auf Leben des einzelnen Menschenwesens ist im Keim auch die extreme Gewalt des Krieges enthalten. Ich bitte daher alle Frauen, immer für das Leben Partei zu ergreifen; und zugleich bitte ich alle, den Frauen, die leiden, und im besonderen den Kindern zu helfen, vor allem jenen, die von dem schmerzlichen Trauma erschütternder Kriegserlebnisse gezeichnet sind: nur die liebevolle und zuvorkommende Aufmerksamkeit wird bewirken können, daß sie wieder mit Vertrauen und Hoffnung in die Zukunft blicken.

11. Als mein geliebter Vorgänger Papst Johannes XXIII. in der Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben eines der Zeichen unserer Zeit erkannte, versäumte er es nicht zu verkünden, daß sie im Bewußtsein ihrer Würde es nicht mehr länger dulden würden, als ein Werkzeug behandelt zu werden<sup>9</sup>.

Die Frauen haben das Recht zu verlangen, daß ihre Würde geachtet werde. Gleichzeitig haben sie die Pflicht, sich für die Förderung der Würde aller Personen, Männer und Frauen, einzusetzen.

Aus dieser Sicht wünsche ich, daß die zahlreichen für 1995 vorgesehenen internationalen Initiativen – einige von ihnen werden in besonderer Weise der Frau gewidmet sein, wie die von den Vereinten Nationen in Peking geplante Konferenz über das Thema des Wirkens für die Gleichheit, die Entwicklung und den Frieden – eine bedeutende Gelegenheit darstellen mögen, um die zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen im Zeichen des Friedens zu humanisieren.

### *Maria, Vorbild des Friedens*

12. Maria, die Königin des Friedens, ist mit ihrer Mütterlichkeit, mit dem Beispiel ihrer Verfügbarkeit für die Nöte der anderen, mit dem Zeugnis ihres Schmerzes den Frauen unserer Zeit nahe. Sie hat mit tiefem Verantwortungsgefühl den Plan gelebt, den Gott in ihr zur Rettung der ganzen Menschheit verwirklichen wollte. Im Bewußtsein des Wunders, das Gott in ihr gewirkt hat, als Er sie zur Mutter seines menschengewordenen Sohnes machte, war es ihr erster Gedanke, ihre betagte Base Elisabeth zu besuchen und ihr ihre Dienste anzubieten. Die Begegnung bot ihr die Gelegenheit, mit dem wunderbaren Gesang des Magnifikat (*Lk 1, 46–55*) Gott ihre Dankbarkeit auszudrücken, der mit ihr und durch sie den Anstoß zu einer neuen Schöpfung, einer neuen Geschichte gegeben hatte.

---

<sup>9</sup> Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 19: AAS 55 (1963), 267–268.



Ich bitte die selige Jungfrau Maria, den Männern und Frauen beizustehen, die sich durch ihren Dienst am Leben für den Aufbau des Friedens einsetzen. Mögen sie mit ihrer Hilfe allen, vor allem jenen, die in der Finsternis und im Leiden lebend nach Gerechtigkeit hungern und dürsten, die liebende Gegenwart des Gottes des Friedens bezeugen können!

Aus dem Vatikan, am 08. Dezember 1994.

Johannes Paul II.

## **Kongregation für die Glaubenslehre**

### **125 Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen**

Exzellenz!

1. Das Internationale Jahr der Familie bietet eine wichtige Gelegenheit, die Zeugnisse der Liebe und der Sorge der Kirche für die Familie wiederzuentdecken<sup>1</sup> und zugleich die unschätzbaren Reichtümer der christlichen Ehe, die das Fundament der Familie bildet, erneut vorzulegen.

2. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten und Leiden jener Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation<sup>2</sup> befinden. Die Hirten sind aufgerufen, die Liebe Christi und die mütterliche Nähe der Kirche spüren zu lassen; sie sollen sich ihrer in Liebe annehmen, sie ermahnen, auf die Barmherzigkeit Gottes zu vertrauen, und ihnen in kluger und taktvoller Weise konkrete Wege der Umkehr und der Teilnahme im Leben der kirchlichen Gemeinschaft aufzeigen<sup>3</sup>.

3. Im Wissen darum, daß wahres Verständnis und echte Barmherzigkeit niemals von der Wahrheit getrennt sind<sup>4</sup>, haben die Hirten die Pflicht, diesen Gläubigen die Lehre der Kirche bezüglich der Feier der Sakramente, besonders hinsichtlich des Kommunionempfanges, in Erinnerung zu

---

1 Vgl. Johannes Paul II., *Brief an die Familien* (02. Februar 1994) 3.

2 Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 79–84; AAS 74 (1982) 180–186.

3 Vgl. *ibd.*, 84; AAS 74 (1982) 185; *Brief an die Familien*, 5; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1651.

4 Vgl. Paul VI., Enzykl. *Humanae vitae*, 29; AAS 60 (1968) 501; Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Reconciliatio et paenitentia*, 34; AAS 77 (1985) 272; Enzykl. *Veritatis splendor*, 95; AAS 85 (1993) 1208.

rufen. In diesem Anliegen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Gegenden unterschiedliche pastorale Lösungen vorgeschlagen, denen zufolge zwar eine allgemeine Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zur heiligen Kommunion nicht möglich wäre, sie aber in bestimmten Fällen zum Tisch des Herrn hinzutreten könnten, sofern sie sich in ihrem Gewissensurteil dazu ermächtigt hielten. So zum Beispiel, wenn sie ganz zu Unrecht verlassen worden wären, obwohl sie sich aufrichtig bemüht hätten, die vorausgehende Ehe zu retten, oder wenn sie von der Ungültigkeit ihrer vorausgehenden Ehe überzeugt wären, dies aber im äußeren Bereich nicht aufzeigen könnten, oder wenn sie schon einen längeren Weg der Besinnung und der Buße zurückgelegt hätten, oder auch wenn sie aus moralisch ernsthaften Gründen der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen könnten.

Gewissen Meinungen zufolge müßten die geschiedenen Wiederverheirateten ein Gespräch mit einem klugen und erfahrenen Priester suchen, um ihre tatsächliche Situation objektiv zu prüfen. Dieser Priester hätte aber ihre mögliche Gewissensentscheidung, zur Eucharistie hinzuzutreten, zu respektieren, ohne daß dies eine Zulassung von amtlicher Seite einschloße.

In diesem und ähnlichen Fällen würde es sich um eine tolerante und wohlwollende pastorale Lösung handeln, um den unterschiedlichen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gerecht werden zu können.

4. Obwohl bekannt ist, daß von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin. Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl. Schrift und zur Tradition das *Glaubensgut* zu verkünden und authentisch auszulegen.

In Anbetracht der neuen, oben erwähnten pastoralen Vorschläge weiß sich diese Kongregation verpflichtet, die Lehre und Praxis der Kirche auf diesem Gebiet erneut in Erinnerung zu rufen. In Treue gegenüber dem Wort Jesu<sup>5</sup> hält die Kirche daran fest, daß sie eine neue Verbindung nicht als gültig anerkennen kann, falls die vorausgehende Ehe gültig war. Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen<sup>6</sup>.

---

5 Mk 10, 11–12: „Wer seine Frau aus der Ehe entläßt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entläßt und einen anderen heiratet.“

6 Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1650; vgl. auch *ebd.*, 1640, und Konzil von Trient, 24. Sitzung: *DS* 1797–1812.

Diese Norm hat nicht den Charakter einer Strafe oder irgendeiner Diskriminierung der wiederverheirateten Geschiedenen, sie bringt vielmehr eine objektive Situation zum Ausdruck, die als solche den Hinzutritt zur heiligen Kommunion unmöglich macht: „Sie stehen insofern selbst ihrer Zulassung im Weg, als ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Liebe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung“<sup>7</sup>.

Für die Gläubigen, die in einer solchen ehelichen Situation leben, wird der Hinzutritt zur heiligen Kommunion ausschließlich durch die sakramentale Lossprechung eröffnet, die „nur denen gewährt werden kann, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, daß wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, „sie sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleute vorbehalten sind“<sup>8</sup>. In diesem Fall können sie zur heiligen Kommunion hinzutreten, wobei die Pflicht aufrecht erhalten bleibt, Ärgernis zu vermeiden.

5. Die Lehre und Disziplin der Kirche auf diesem Gebiet sind in der Zeit nach dem Konzil ausführlich im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* vorgelegt worden. Das Mahnschreiben ruft den Hirten unter anderem ins Gedächtnis, daß sie um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden; es ermahnt sie, die wiederverheirateten Geschiedenen zu ermutigen, an verschiedenen Lebensvollzügen der Kirche teilzunehmen; zugleich bekräftigt es die beständige und allgemeine „auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen“<sup>9</sup> und gibt die Gründe dafür an. Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.

---

7 Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185–186.

8 *Ebd.*, 84: AAS 74 (1982) 186; vgl. Johannes Paul II., *Homilie zum Abschluß der VI. Bischofssynode*, 7: AAS 72 (1980) 1082.

9 Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.

6. Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten. Im Falle, daß sie dies für möglich hielten, haben die Hirten und Beichtväter wegen der Schwere der Materie und der Forderungen des geistlichen Wohls der betreffenden Personen<sup>10</sup> und des Allgemeinwohls der Kirche die ernste Pflicht, sie zu ermahnen, daß ein solches Gewissensurteil in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht<sup>11</sup>. Sie müssen diese Lehre zudem allen ihnen anvertrauten Gläubigen in Erinnerung rufen.

Dies bedeutet nicht, daß der Kirche die Situation dieser Gläubigen nicht am Herzen liege, die im übrigen nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Die Kirche bemüht sich um ihre pastorale Begleitung und lädt sie ein, am kirchlichen Leben innerhalb der Grenzen teilzunehmen, in denen dies mit den Voraussetzungen des göttlichen Rechts vereinbar ist, über welche die Kirche keinerlei Dispensgewalt besitzt<sup>12</sup>. Andererseits ist es notwendig, den betreffenden Gläubigen klarzumachen, daß ihre Teilnahme am Leben der Kirche nicht allein auf die Frage des Kommunionempfanges reduziert werden darf. Den Gläubigen muß geholfen werden, zu einem tieferen Verständnis vom Wert der Teilnahme am eucharistischen Opfer Christi, der geistlichen Kommunion<sup>13</sup>, des Gebetes, der Betrachtung des Wortes Gottes, der Werke der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit zu gelangen<sup>14</sup>.

7. Die irrige Überzeugung von wiederverheirateten Geschiedenen, zum eucharistischen Tisch hinzutreten zu dürfen, setzt normalerweise voraus, daß dem persönlichen Gewissen die Macht zugeschrieben wird, in letzter Instanz auf der Grundlage der eigenen Überzeugung<sup>15</sup> über das Bestehen oder Nichtbestehen der vorausgehenden Ehe und über den Wert der neuen Verbindung zu entscheiden. Eine solche Auffassung ist jedoch unzulässig<sup>16</sup>. Die Ehe stellt nämlich wesentlich eine öffentliche Wirklichkeit dar, weil sie das Abbild der bräutlichen Vereinigung zwischen Christus

---

10 Vgl. 1 Kor 11, 27–29.

11 Vgl. *Codex des kanonischen Rechts*, can. 978 § 2.

12 Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1640.

13 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie*, III/4: AAS 75 (1983) 1007; Hl. Theresia von Avila, *Weg der Vollkommenheit*, 35, 1; Hl. Alfons M. von Liguori, *Besuchungen des Allerheiligsten Altarssakramentes und der Gottesmutter*.

14 Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.

15 Vgl. Enzykl. *Veritatis splendor*, 55: AAS 85 (1993) 1178.

16 Vgl. *Codex des kanonischen Rechts*, can. 1085 § 2.

und seiner Kirche ist und die Urzelle und einen wichtigen Faktor im Leben der staatlichen Gesellschaft bildet.

8. Es ist gewiß wahr, daß das Urteil, ob die Voraussetzungen für einen Hinzutritt zur Eucharistie gegeben sind, vom richtig geformten Gewissen getroffen werden muß. Es ist aber ebenso wahr, daß der Konsens, der die Ehe konstituiert, nicht eine bloße Privatentscheidung ist, weil er für jeden Partner und das Ehepaar eine spezifisch kirchliche und soziale Situation konstituiert. Das Gewissensurteil über die eigene eheliche Situation betrifft daher nicht nur die unmittelbare Beziehung zwischen Mensch und Gott, als ob man ohne die kirchliche Vermittlung, die auch die im Gewissen verbindlichen kanonischen Normen einschließt, auskommen könnte. Diesen wichtigen Aspekt nicht zu beachten, würde bedeuten, die Ehe faktisch als Wirklichkeit der Kirche, das heißt als Sakrament, zu leugnen.

9. Indem das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* die Hirten darüber hinaus einlädt, die verschiedenen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gut zu unterscheiden, erinnert es auch an den Zustand jener, die die subjektive Gewissensüberzeugung haben, daß die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war<sup>17</sup>. Es ist unbedingt auf dem von der Kirche festgelegten Weg des äußeren Bereichs zu prüfen, ob es sich objektiv um eine ungültige Ehe handelt. Während die Disziplin der Kirche die ausschließliche Kompetenz der Ehegerichte bezüglich der Prüfung der Gültigkeit der Ehe von Katholiken bekräftigt, bietet sie auch neue Wege, um die Ungültigkeit einer vorausgehenden Verbindung zu beweisen, und zwar mit dem Ziel, jede Abweichung der Wahrheit, die im prozessualen Weg nachweisbar ist, von der objektiven, vom rechten Gewissen erkannten Wahrheit so weit wie möglich auszuschließen<sup>18</sup>.

Das Befolgen des Urteils der Kirche und die Beobachtungen der geltenden Disziplin bezüglich der Verbindlichkeit der für eine gültige Ehe unter Katholiken notwendigen kanonischen Form ist das, was dem geistlichen Wohl der betroffenen Gläubigen wahrhaft nützt. Die Kirche ist nämlich der Leib Christi, und Leben in der kirchlichen Gemeinschaft ist Leben im Leib Christi und Sich-Nähren vom Leib Christi. Beim Empfang des Sakramentes der Eucharistie kann die Gemeinschaft mit Christus, dem Haupt, niemals von der Gemeinschaft mit seinen Gliedern, d. h. mit seiner Kirche, getrennt werden. Deshalb ist das Sakrament unserer Vereinigung mit Christus auch das Sakrament der Einheit der Kirche. Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist

---

17 Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.

18 Vgl. *Codex des kanonischen Rechts*, cann. 1536 § 2 und 1679, sowie *Codex für die Orientalischen Kirchen*, cann. 1217 § 2 und 1365 über die Beweiskraft, die die Erklärungen der Parteien in solchen Prozessen haben.

deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt. Die sakramentale Gemeinschaft mit Christus beinhaltet den Gehorsam gegenüber der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft, auch wenn dies manchmal schwierig sein kann, und setzt diesen voraus; sie kann nicht in rechter und fruchtbarer Weise erfolgen, wenn ein Glaubender, der sich Christus direkt nähern möchte, diese Ordnung nicht wahrht.

10. In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten soll ohne Einschränkung der Wunsch der Bischofssynode verwirklicht werden, den sich Papst Johannes Paul II. zu eigen gemacht hat und der mit Einsatz und lobenswerten Initiativen von seiten der Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien aufgegriffen worden ist: nämlich in fürsorgender Liebe alles zu tun, was die Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation befinden, in der Liebe zu Christus und zur Kirche bestärken kann. Nur so wird es ihnen möglich sein, die Botschaft von der christlichen Ehe uneingeschränkt anzuerkennen und die Not ihrer Situation aus dem Glauben zu bestehen. Die Pastoral wird alle Kräfte einsetzen müssen, um glaubhaft zu machen, daß es nicht um Diskriminierung geht, sondern einzig um uneingeschränkte Treue zum Willen Christi, der uns die Unauflöslichkeit der Ehe als Gabe des Schöpfers zurückgegeben und neu anvertraut hat. Das Mit-Leiden und Mit-Lieben der Hirten und der Gemeinschaft der Gläubigen ist nötig, damit die betroffenen Menschen auch in ihrer Last das süße Joch und die leichte Bürde Jesu erkennen können<sup>19</sup>. Süß und leicht ist ihre Bürde nicht dadurch, daß sie gering und unbedeutend wäre, sondern sie wird dadurch leicht, daß der Herr – und mit ihm die ganze Kirche sie mitträgt. Zu dieser eigentlichen, in der Wahrheit wie in der Liebe gleichermaßen gründenden Hilfe hinzuführen, ist die Aufgabe der Pastoral, die mit aller Hingabe angegangen werden muß.

Verbunden im kollegialen Einsatz, die Wahrheit Jesu Christi im Leben und in der Praxis der Kirche aufleuchten zu lassen, bin ich in Christus Ihr

† Joseph Kardinal Ratzinger  
Präfekt

† Alberto Bovone  
Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien  
Sekretär

*Papst Johannes Paul II. hat in einer dem Kardinalpräfekten gewährten Audienz das vorliegende Schreiben, das in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gebilligt und zu veröffentlichen angeordnet.*

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 14. September 1994, am Fest Kreuzerhöhung.

---

<sup>19</sup> Vgl. Mt 11, 30.

## **Der Bischof von Speyer**

### **126 Inkraftsetzung von KODA-Beschlüssen**

Die Bistums-KODA hat in ihrer Sitzung vom 03. November 1994 folgende Beschlüsse gefaßt:

#### **I.**

Die Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer wird wie folgt geändert:

##### **Vergütungsgruppe IVa**

1.a) Gemeindeferent/in nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 1a und 1b.

##### **Vergütungsgruppe IVb**

1.a) Gemeindeferent/in nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1a.

##### **Vergütungsgruppe Vb**

1.a) Gemeindeferent/in mit berufs-praxisbegleitender Ausbildung (Würzburger, Freiburger Fernkurs) oder einer von der Diözese als vergleichbar anerkannten Ausbildung nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 1.

Diese Änderung tritt zum 01. 09. 1994 in Kraft. Für die zum 01. 09. 1994 im Dienst der Diözese Speyer stehenden Gemeindeferenten/innen wird folgende Übergangsregelung getroffen: Die vor dem 01. 09. 1994 zurückgelegte Bewährungszeit wird so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neuregelung bereits seit Beginn des Dienstverhältnisses bestanden hätte. Vergütungsansprüche für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Regelung sind ausgeschlossen.

#### **II.**

Zur Berichtigung eines redaktionellen Fehlers wird der Text der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe, Vergütungsgruppe III, wie folgt neu gefaßt:

##### **Vergütungsgruppe III**

1. Eheberater nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 5
2. Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung, die das Tätigkeitsmerkmal nach Vergütungsgruppe IIa, Fallgruppe 4, nicht erfüllen.

3. Kirchenmusiker/in mit A-Examen oder mit B-Examen und Diplom-Musiklehrerprüfung an einer Musikhochschule
4. Kirchenmusiker/in mit A-Examen oder mit B-Examen und Diplom-Musiklehrerprüfung an einer Musikhochschule als Dekanatskantor/in
5. Gemeindereferent/in mit Leitungsaufgaben auf Diözesanebene nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 1 c.

Gemäß § 12, Abs. 2 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diese Beschlüsse hiermit in Kraft.

Speyer, den 29. 11. 1994



Bischof von Speyer

## 127 Firmung 1995

Herr Bischof Dr. Anton Schlembach wird 1995 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
<u>April</u>			
Sa. 29.	18.00	Schaidt St. Leo	-
<u>Mai</u>			
Di. 02.	18.00	Wachenheim Edith-Stein-Kirche	Friedelsheim/Gönnheim und Ellerstadt
Fr. 05.	18.00	St. Martin	Veningen
Di. 09.	18.00	Rülzheim St. Mauritius	-
Mi. 10.	18.00	Knittelsheim St. Georg	Ottersheim
Mo. 22.	18.00	Ramsen Mariä Himmelfahrt	Bockenheim, Boßweiler, Carlsberg, Hettenleidelheim und Neuleiningen



Di. 23.	18.00	Laumersheim St. Bartholomäus	Dirmstein, Eisenberg, Groß- karlbach und Grünstadt
Do. 25.	10.00	Italienische Gemeinde Ludwigshafen in Ludwigs- hafen St. Dreifaltigkeit	
Mo. 29.	18.00	Edesheim St. Peter u. Paul	Roschbach und Knöringen
Mi. 31.	18.00	Kirrweiler Kreuzerhöhung	Diedesfeld

Juni

Do. 01.	18.00	Kaiserslautern Maria Schutz	St. Norbert, St. Martin und Morlautern St. Bartholomäus
Mo. 05.	10.30	Speyer, Dom	Dompfarrei
So. 11.	10.00	Neustadt St. Marien	St. Josef
Mo. 12.	18.00	Kaiserslautern Hl. Kreuz	St. Konrad, St. Michael und Trippstadt St. Josef
So. 25.	10.00	Ludwigshafen Herz Jesu	Hl. Geist und St. Ludwig
Fr. 30.	18.00	Jockgrim St. Georg	–

September

Sa. 30.	18.00	Billigheim St. Martin	Ingenheim und Insheim
---------	-------	-----------------------	-----------------------

Oktober

So. 01.	10.00	Pirmasens St. Anton	Christ König
Mo. 02.	18.00	Fehrbach St. Josef	–
Di. 03.	10.00	Niedersimten Herz Jesu	–
Do. 05.	18.00	Trulben St. Stephanus	Eppenbrunn, Schweix und Vinningen
Sa. 28.	18.00	Mutterstadt St. Medardus	–
So. 29.	10.00	Hambach St. Jakobus	Neustadt St. Pius

November

So. 05.	15.00	Erwachsenenfirmung im Bistumshaus St. Ludwig, Speyer	
---------	-------	--	--

Herr Weihbischof wird 1995 folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
<i><u>April</u></i>			
So. 30.	10.00	Meckenheim St. Aegidius	Niederkirchen
<i><u>Mai</u></i>			
Sa. 06.	18.00	Zweibrücken Hl. Kreuz	Bubenhausen und Ixheim
So. 14.	10.00	Bellheim St. Nikolaus	–
Fr. 19.	18.00	Hainfeld St. Barbara	Flemlingen und Weyher
So. 21.	10.00	Geinsheim St. Peter und Paul	
Do. 25.	10.00	Bad Dürkheim St. Ludwig	Grethen-Hardenburg und Leistadt
Sa. 27.	18.00	Mußbach St. Johannes	Königsbach
<i><u>Juni</u></i>			
Fr. 09.	18.00	Edenkoben St. Ludwig	Burrweiler und Gleisweiler
Sa. 10.	18.00	Lu. Friesenheim St. Josef	Christ König
Di. 13.	18.00	Maikammer St. Kosmas und Damian	Böbingen u. Großfischlingen
Sa. 17.	18.00	Bexbach St. Martin	–
So. 18.	10.00	Dahn St. Laurentius	Erfweiler u. Hinterweidenthal
Do. 22.	18.00	Obernheim-Kirchen- arnbach	
Fr. 23.	18.00	Deidesheim St. Ulrich	Forst und Ruppertsberg
So. 25.	10.00	Rödersheim-Gronau St. Leo	Hochdorf-Assenheim
<i><u>September</u></i>			
Sa. 02.	18.00	Ranschbach Mariä Heimsuchung	Eschbach und Göcklingen
Sa. 09.	10.00	Herxheim Mariä Himmelfahrt	Herxheimweyher
	18.00	Herxheim Mariä Himmelfahrt	Herxheimweyher

Sa. 16.	17.00	Ludwigshafen Hl. Kreuz	St. Dreifaltigkeit, St. Maria und St. Gallus
So. 17.	10.00	Pirmasens St. Elisabeth	–
Fr. 22.	18.00	Pirmasens St. Pirmin	–
So. 24.	10.00	Ludwigshafen St. Hedwig	St. Bonifaz und St. Hildegard
Fr. 29.	18.00	Harthausen St. Johannes Bapt.	Hanhofen
Sa. 30.	18.00	Heiligenstein St. Sigismund	Mechtersheim

Oktober

So. 01.	10.00	Berghausen St. Pankratius	–
Do. 05.	18.00	Waldsee St. Martin	–
Fr. 06.	17.00	Offenbach/Qu. St. Josef	Bornheim
Sa. 07.	18.00	Dudenhofen St. Gangolf	–
Sa. 28.	18.00	Altrip St. Peter u. Paul	Limburgerhof und Neuhofen
So. 29.	10.00	Otterstadt Mariä Himmelfahrt	–

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **128 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora**

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte.

Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

## **129 Neuer Gesamtvertrag zwischen der VG MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands**

### **GESAMTVERTRAG**

zwischen der VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

– nachstehend als  
„VG MUSIKEDITION“ bezeichnet –

und dem Verband der Diözesen Deutschlands,  
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn

vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands

– nachstehend „Verband der Diözesen“  
genannt –

### **§ 1**

#### **Rechtseinräumung**

1. Die VG MUSIKEDITION räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem Verband der Diözesen das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten), für den Gemeindegang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.

3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

## **§ 2**

### **Rechtsübertragung**

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt den Verband der Diözesen, das nach §1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigung, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5 Ziff. 2).
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

## **§ 3**

### **Vergütung**

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt der Verband der Diözesen an die VG MUSIKEDITION zunächst für die Jahre 1994 und 1995 eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 180.000,00, jeweils zum 30. 06., zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalbetrag in Höhe von DM 180.000,00 weiter gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Freistellung**

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION den Verband der Diözesen sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Der Verband der Diözesen wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

#### **§ 5**

##### **Information**

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Der Verband der Diözesen hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20. 06. 1990 ein Exemplar des Adreßbuches für das katholische Deutschland und die Schematismen der Deutschen Bistümer zur Verfügung gestellt. Diese Verzeichnisse werden durch Übersendung der jeweils neuesten Auflagen aktualisiert.
3. Der Verband der Diözesen wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

#### **§ 6**

##### **Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

**§ 7**  
**Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 01. 01. 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. 12. 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 03. 08. 1994

Bonn, den 16. 08. 1994

VG MUSIKEDITION

gez. Dr. Martin Bente  
Präsident

gez. Prälat Wilhelm Schätzler  
Geschäftsführer des Verbandes  
der Diözesen Deutschlands

gez. Wolfgang Matthei  
Generalsekretär

**MERKBLATT**

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 03./16. 08. 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texten und Noten)

*1. Vorbemerkung*

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG MUSIKEDITION einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den (Erz-)Diözesen übersandt worden.

*2. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte*

- a) Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützter Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

In dem Vertrag wird der Inhalt der Gestaltung wie folgt festgelegt:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit

oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

- b) Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.

Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

- c) Wesentlich ist, daß jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Die Herstellung von Liedheften und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden.

- d) Für die Organisation und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihren Notenmaterial dürfen Wendestellen-Kopien hergestellt werden.

### *3. Grenzen des Gebrauchs und Vervielfältigungen und Fotokopien*

- a) Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch grundsätzlich im Gottesdienst. Dem Gottesdienst werden andere kirchliche Veranstaltungen einschließlich Feiern gleichgestellt, wenn und soweit sie „gottesdienstähnlicher“ Art sind. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter, entsprechend ausgesprägt ist, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen und Bestattungen.
- b) Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen Wendestellen.



- c) Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Lediglich bei der Herstellung von Sammelwerken für den kirchlichen Gebrauch ist die Aufnahme auch ohne Einwilligung zulässig, muß aber ebenfalls branchenüblich vergütet werden. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt sich eine vorherige Anfrage bezüglich der Gegenleistung, die die Berechtigten fordern (vgl. § 46 UrhG).

#### *4. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien*

- a) Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die zum verfaßten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden, d. h. in der Regel aus kirchlichen Mitteln finanziert bzw. bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

- b) Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.
- c) Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen bei den Berechtigten, die regelmäßig von der VG MUSIKEDITION Kassel vertreten werden, gesonderte Einwilligungen eingeholt werden.

#### *5. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten*

- a) Um den Umfang des Fotokopierens zu vermitteln und eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, andererseits, um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, soll bei (nur) 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt werden, und zwar 1997. Die nach statistischen Gesetzen auszuwählenden Betroffenen werden zu gegebener Zeit verständigt werden.

- b) Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION Kassel mit Übersendung eines Belegexemplares und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

#### *6. Ansprüche von Dritten*

- a) Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinde, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG MUSIKEDITION zu verweisen.

Die VG MUSIKEDITION hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### *7. Meinungsverschiedenheiten*

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheit über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

### **130 Diaspora-Priesterhilfe**

Seit vielen Jahren leisten die Priester der westdeutschen Diözesen einen finanziellen Beitrag zum Lebensunterhalt der Mitbrüder in der skandinavischen Diaspora und in den Bistümern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Diese Unterstützung geschieht in der Diözese Speyer in der Form eines monatlichen Gehaltsabzuges in Höhe von 2 v. H. des Bruttogehaltes, höchstens 100,- DM.

Da nun die Gehälter der Priester in den Bistümern der neuen Bundesländer an die der Priester in den alten Bundesländern angeglichen werden, ist in diesem Bereich die bisherige Diaspora-Priesterhilfe nicht mehr erforderlich. Das Diaspora-Kommissariat der Deutschen Bischofskonferenz wird die dadurch frei werdenden Mittel in Zukunft Priestern in jenen Gebieten Mittel- und Osteuropas zukommen lassen, in denen wegen der geringen Zahl von Katholiken die materielle Situation des Klerus schwierig ist.

Die Kleruskongregation in Rom hat zu dieser Änderung mit Schreiben vom 11. 10. 1994 ihre Zustimmung gegeben. Zugleich dankt die Kleruskongregation den Priestern in den westdeutschen Diözesen für die bisher geleistete Hilfe.

### **131 Wahl der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte 1995**

Am 11./12. November 1995 finden die Wahlen der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte in allen Pfarrgemeinden unserer Diözese statt.

Infolge der Umsetzung des Diözesanpastoralplanes „Kirche leben in der Pfarrgemeinde“ wurde die Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte überarbeitet und wird in Kürze im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer veröffentlicht.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat erscheint im März 1995 der „Leitfaden“, in dem die notwendigen Schritte zur Wahl wie auch die Änderungen der Satzung und Wahlordnung vorgestellt werden. Der Leitfaden wird an die Priester und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarrseelsorge sowie an die Personen, die den Vorsitz im Pfarrgemeinderat innehaben, versandt.

Das Wahlverfahren ist spätestens bis zum 17. September 1995 einzuleiten. Die Bestellung von Druckmaterialien zur Wahl ist bis spätestens 15. Mai 1995 an die jeweils zuständige Pfarrverbandsgeschäftsstelle zu richten. Hinweise auf weitere Termine, Fristen, Arbeitshilfen und Seminarangebote zur Wahl der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte enthält der Terminplaner 1995, der zur Vorbereitung auf die Wahl bereits im Dezember 1994 herausgegeben wird.

### **132 Kurse des Instituts für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising**

*Liturgiekurs „Ars celebrandi“*

Thema: Liturgie feiern mit und nicht neben der Gemeinde

Termin: 23. bis 27. Januar 1995

Leitung Prof. Dr. Karl Schlemmer, Passau

*Begleitung von Kranken und Sterbenden*

auf der Grundlage der Themenzentrierten Interaktion nach Ruth Cohn

Termin: 30. Januar bis 03. Februar 1995

Leitung: DDr. Helga Modesto, München

Fachexpertin: Dr. med. Sieglinde Schmidt, München

*Aufbaukurs für Priester aus dem Ausland*

Thema: Die liturgische Feier der Kar- und Osterwoche

Termin: 13. bis 17. Februar 1995

Leitung: Prof. Dr. Karl Schlemmer  
Prof. Dr. Hubert Ritt, Regensburg

*Kolloquium über Priesterseelsorge*

Termin: 29. bis 31. März 1995

Leitung: Msgr. Helmut Huber, Freising

Anmeldungen zu diesen Kursen bitte an:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung  
Domberg 27,  
85354 Freising

Tel.: 0 81 61/9 45 13

Fax: 0 81 61/181-205

**133 Leiterschulungen für Ministranten und Ministrantinnen 1995**

Auch im kommenden Jahr bietet das Referat für Ministranten und Ministrantinnen wieder Schulungswochenenden für diejenigen an, die bereits eine Ministrantengruppe leiten bzw. demnächst eine übernehmen werden, die aber wenigstens 15 Jahre alt sind.

**1. Grundkurs** (mit KJG und JUNGE KIRCHE)

10.–12. 03. 1995: in Bad Dürkheim

24.–26. 11. 1995: in Homburg

**2. Aufbaukurs** (für diejenigen, die bereits einen Grundkurs mitgemacht haben)

10.–12. 11. 1995: in Homburg

**3. Sternsinger-Vorbereitung für Verantwortliche in den Pfarreien**

07./08. 10. 1995: in Bad Dürkheim

21./22. 10. 1995: in Homburg

**4. Besinnungswochenende**

03.–05. 03. 1995: in Hildebrandeck, NW-Königsbach  
(bis zu 19 Personen)

Informationen und Anmeldungen: P. Werner Suerbaum, Ministrant/  
innen-Referent, Kaiser-Wilhelm-Straße 41, 67059 Ludwigshafen, Tel.  
06 21/ 51 10 58.

### **134 Auf der Suche nach der neuen Christin**

„Auf der Suche nach der neuen Christin“: Unter diesem Titel hat das Bischöfliche Ordinariat Speyer eine Broschüre herausgegeben, in der die Verabschiedung von Weihbischof Ernst Gutting in den Ruhestand dokumentiert ist. Sie enthält die Laudatio von Bischof Dr. Anton Schlembach, in der Guttings 45jähriges priesterliches und bischöfliches Wirken gewürdigt wird, sowie den Festvortrag der Religionsphilosophin Professor Dr. Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz zum Thema des Heftes.

Die Broschüre „Auf der Suche nach der neuen Christin. Verabschiedung des Speyerer Weihbischofs Ernst Gutting in den Ruhestand“ ist beim Bischöflichen Ordinariat, Pressestelle, 67343 Speyer erhältlich.

### **135 Exerzitionsangebote**

#### **I.**

Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 47613 Kevelaer, Tel. 0 28 32 / 60 31-33,  
Fax: 0 28 32 / 7 07 26

Exerzitionen für Priester

Termin: 20. März 1995, 18.30 Uhr bis 24. März 1995, 12.00 Uhr

Thema: „Effata“ – Tu’ Dich auf!

Leitung: Altabt Klaus Jansen OCR, Kevelaer

#### **II.**

Haus Schönenberg, Schönenberg 21, 73479 Ellwangen, Tel.: 0 79 61 / 30 25,  
Fax: 0 79 61 / 56 01 27

Exerzitionen für Priester

Termin: 24. April 1995 bis 28. April 1995

Thema: Tagzeitenliturgie im Licht von Ostern neu entdecken und lieben lernen

Leitung: Pfr. Paul Ringeisen, Aufkirchen

**III.**

Exerziten- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, Postfach 12 03,  
65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 0 61 92/99 04-0, Fax: 0 61 92/99 04 39

Exerziten für Priester, Ordensleute, pastorale MitarbeiterInnen, Interessenten/-innen

Termin: 13. Februar 1995, 18.00 Uhr bis 18. Februar 1995, 9.00 Uhr

Thema: Freude an der Heiligen Schrift – Freude am Christsein

Leitung: P. Dr. Josef Sudbrack SJ, München

Exerziten für Priester, Ordensleute, pastorale MitarbeiterInnen

Termin: 06. November 1995, 18.00 Uhr bis 11. November 1995, 9.00 Uhr

Thema: Mit den Beinen auf der Erde, mit dem Herzen im Himmel

Leitung: Sr. Ruth Walker OSF, P. Helmut Schlegel OFM

## **Dienstnachrichten**

### **Ernennungen**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 15. November 1994 auf Vorschlag der Wahlversammlung des Dekanates Pirmasens Pfarrer Otto Georgens, Eppenbrunn, zum Dekan und Pfarrer Rudolf Banzer, Pirmasens St. Pirmin, zum Prodekan des Dekanates Pirmasens ernannt.

Mit Wirkung vom 15. November 1994 wurde zum Definitor der Pfarrverbände Rodalben und Waldfischbach-Burgalben Pfarrer Max Heintz, Kirchenarnbach-Obernheim, und zum Definitor der Pfarrverbände Pirmasens-Land und Zweibrücken Pfarrer Joseph Becker, Leimen, ernannt.

### **Verleihung**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat dem Pfarrer Paul Schneider, Grünstadt, mit Wirkung vom 01. 01. 1995 die Pfarrei Birkenhördt St. Gallus verliehen.

### **Ausschreibungen**

Die Pfarreien Grünstadt St. Peter und Bliesmengen-Bolchen St. Paulus mit Habkirchen St. Martin wurden mit Frist zum 19. 12. 1994 zur Bewerbung ausgeschrieben.

### **Adressenänderung**

Pfarrer i. R. Jakob Bergweiler  
c/o Familie Willems  
Langgasse 6  
Wehlen-Mosel  
54470 Bernkastel-Kues

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	21. Dezember 1994